

Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 14.12.2017

Aufgrund von § 4 in Verbindung mit § 19 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 24.07.2000 in der Fassung vom 23.02.2017 hat der Gemeinderat der Stadt Hechingen am 14.12.2017 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 05.04.1990, zuletzt geändert durch Satzung vom 24.04.2015, beschlossen:

Artikel I Satzungsänderung

§ 3a „Entschädigung bei Pflege und Betreuung Angehöriger“ (neu)

(1) Ehrenamtliche Mitglieder des Gemeinderates und des Ortschaftsrates sowie die sonstigen Mitglieder der Ausschüsse des Gemeinderates und der sonstigen Gremien, die durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Bürgermeister bzw. dem Ortsvorsteher glaubhaft machen, dass ihnen erforderliche Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstanden sind, erhalten Aufwendungen bis zu einem Höchstbetrag von 40 € pro Tag erstattet. Erstattungsfähig sind angemessenen Kosten für eine geeignete Betreuungskraft für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen. Aufwendungen für die Betreuung durch Verwandte im ersten Grad werden nicht erstattet. Der Bürgermeister bzw. Ortsvorsteher kann von den Erstattungsempfängern den Nachweis des Vorliegens der Erstattungsvoraussetzungen fordern.

(2) Dasselbe gilt entsprechend bei anderen für die Stadt ehrenamtlich Tätigen i.S.v. § 15 Abs. 1 GemO i.V.m. § 1 Absatz 1.

(3) Die ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten Entschädigung entsprechend den Regelungen des Absatz 1.

(4) Angehörige im Sinne des Absatzes 1 sind der Ehegatte oder Lebenspartner nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes, die in gerader Linie oder der Seitenlinie bis zum dritten Grad Verwandten und die in gerader Linie oder Seitenlinie bis zum zweiten Grad Verschwägerten.

Artikel II In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Hechingen, den 14.12.2017

in Vertretung:

Philipp Hahn

Erster Beigeordneter